

"betend aufstehen soll. Von diesen  
 "Grundsätzen sage der Kleinere Rath  
 "auch bei der Wahl eines Pfarrers  
 "für die für angeführten beholi-  
 "gen Glaubensgrundsätze und gema-  
 "gen. Dieselbe sey auf dem hiesigen  
 "Pater Major Major von Alten-  
 "im Lob. Cantor Colohier, Com-  
 "missionar des Gottesdienstes Linn  
 "und Professor in dem Hiesigen  
 "falsch gefallen. Es werde dem  
 "Kleinere Rath zum Besten,  
 "dem hiesigen Generalvicario für  
 "von rückwärtlich Angelegen-  
 "zu geben, und ferner die Com-  
 "munication des Englischen zu ver-  
 "binden, welches wegen des für  
 "beilligten beholigen Gottesdien-  
 "stes festgesetzt worden sey."

Die Eingung des  
 von Bergen vom  
 bringt die Stellung  
 des hiesigen so  
 ferner hartman  
 von Cullibon vor  
 das hiesige Ober-  
 gewicht.

Die Eingung des  
 von Bergen vom  
 bringt die Stellung  
 des hiesigen so  
 ferner hartman  
 von Cullibon vor  
 das hiesige Ober-  
 gewicht.

Die Eingung des  
 von Bergen vom  
 bringt die Stellung  
 des hiesigen so  
 ferner hartman  
 von Cullibon vor  
 das hiesige Ober-  
 gewicht.

Die Eingung  
 von Colohier  
 fragt wegen des

Die Eingung des  
 Colohier schreibt unter dem  
 11. d. d.

Conventen  
 Salomon Gut-  
 brucht von ihm  
 iber.

Es sey ihr ferner bracht worden, daß  
 auf der vorletzten Tagsatzung in  
 Basel, bey der Anwesenheit der Verwaltung  
 über die Conventen, die ferner  
 zu Gesundheit sich zu versichern haben  
 soll, daß der firsigen Stand geruht  
 abgesehen sey, ja der Conventen  
 das Domicilium zu gestalten, die  
 nicht auf sie gestellte heymath-  
 liche noch in Händen haben wür-  
 den, und brüchelt von dem kleinen  
 Rath zu vernehmen, in wie weit  
 diese Dispensirung kein unangenehm oder  
 unbedenklich gemacht werden, da  
 aber ein solcher Fall mit einem  
 Salomon Gutbrucht von ihm  
 einem seit einigen Jahren im Can-  
 ton Solothurn sich auffaltenden  
 Conventen, nicht wasser, der mit ei-  
 nem heymathlichen von 1771. war-  
 sen sey, von welchem eine Ur-  
 schrift dem eingezogenen Schreiben  
 beyliegt. Hierauf ist der Regierung  
 des Ob. Cantons Solothurn zu ant-  
 worten: "Ich bin bey der, auf der  
 letztjährigen Tagsatzung in Basel  
 über das Verhölten der Conventen  
 statt gefabten Verwaltung, die Ge-  
 sundheit der Ob. Stände durch  
 und Verschärfen sich verhalten haben,  
 daß ihr Canton in Rücksicht auf künf-  
 tige Religionsveränderungen, bei-  
 nem Anstand verfahren, zu einem  
 billigen Uebereinkunft nach libe-  
 ralen Grundsätzen die Hände zu  
 bieten, auch in Ansehung der Domi-  
 cilien der älteren Conventen bereit  
 sey, denselben, wenn sie sich nach Vor-  
 schrift der S. S. 5. und 6. des allgemei-  
 nen Tagsatzungsbeschlusses von 1805.  
 über die Heimbekämpfung, als Angehö-  
 riga eines Cantons legitimieren,

Der

31. Novemb:

„dann ficht will und dem Anfechtung  
 „in dem Canton zu gestatten, und  
 „die dinstörtige Herrschaftspflicht  
 „wichtiglich der Religionänderung  
 „wähliche liberala Anfechtung, hat  
 „am 27. Jun. d. des letztjährigen Reichs  
 „verordnet haben, so sey sie bey natürlie  
 „cher Weise die Entwerfung jedes  
 „Oficialfalte, nach seinen besondern  
 „und individuellen Verfügungen  
 „vorbehalten haben. Man es sich nun  
 „fragen, was bey dem dem conuertierten  
 „Calomon Gütern von hienon  
 „der sich seit einigen Jahren in Can-  
 „ton Solothurn anhalten, und das  
 „von Jahr 1771. datirter, von dem  
 „dinstörtigen schweizerischen Landvog-  
 „tamt Thurgau angesetzt  
 „hinzumathen dem eingezogenen  
 „von Thoren abgelehnt bezügelte,  
 „zu dem sey, so müße der Thoren  
 „Latz die dortige Religion reformen,  
 „dieselben anzubringen, sich in einer  
 „Folition an die firsige Religion  
 „zu wanden, und dieweil anzuziehen,  
 „ob er dem bezügelte in dem huzumath-  
 „phen angesetzt desidarium,  
 „wichtiglich der Bezügelte und  
 „Formierung des Dingenrechts in  
 „Jahren gelistet haben, da dem  
 „die geförige Entwurfung dieses  
 „Oficialfalte werde eingeleitet wor-  
 „den.“

E. C. S. S.